

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Schaffner Produkte und EMV-Messungen

1. Allgemeines

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind verbindlich, sofern sie in der Offerte oder in der Auftragsbestätigung durch Schaffner EMV AG (Schaffner) als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Kunden haben nur Gültigkeit, soweit sie von Schaffner ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

1.2 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

2. Offerten und Vertragsabschluss

2.1 Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn Schaffner nach Eingang einer Bestellung für Produkte oder Dienstleistungen deren Annahme schriftlich bestätigt hat.

2.2 Offerten, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich. Mündliche Preisangaben und Preisangaben auf der Webseite oder in Prospekten/Flyern sind unverbindlich.

3. Umfang der Lieferung bzw. der Dienstleistungen

3.1 Für Umfang und Ausführung der Lieferung und (Dienst-)Leistung ist die Auftragsbestätigung massgebend. Material oder Leistungen, die darin nicht enthalten sind, werden zusätzlich berechnet.

3.2 Die in Prospekten, Flyern, Webseiten und Korrespondenz enthaltenen Beschreibungen und Spezifizierungen, Zeichnungen sowie Angaben über Gewichte und andere Besonderheiten werden zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung so genau wie möglich abgefasst. Schaffner ist für Irrtümer nicht verantwortlich, behält sich die jederzeitige Änderung vor und ist nicht an Informationen gebunden, welche Schaffner nicht ausdrücklich schriftlich gegenüber dem Kunden bestätigt hat. Aufgrund ständiger Verbesserung bzw. Anpassung an gültige Standards können die gelieferten Produkte oder die erbrachten Dienstleistungen von der Beschreibung abweichen.

3.3 Schaffner behält sich das Recht vor, Spezifikationen jederzeit zu ändern. Eine Verpflichtung, bereits ausgelieferte Produkte oder bereits erbrachte Dienstleistungen in die Abänderung einzubeziehen bzw. nachzubessern oder nachzuleisten, besteht nicht.

4. Vorschriften im Bestimmungsland

4.1 Der Kunde hat Schaffner spätestens mit der Bestellung der Produkte und/oder Dienstleistungen auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen und (Dienst-)Leistungen, den Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung oder den Umweltschutz beziehen.

5. Preise

5.1 Die Preise von Schaffner verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart wird, netto, ab Werk, in Schweizerfranken, ohne Verpackung, Transport, Versicherung, allfällige Warenumsatzsteuern und Zollgebühren bzw. Anreise.

5.2 Werden Preise in fremder Währung in Rechnung gestellt, ist Schaffner zur Währungsanpassung berechtigt, sofern sich der Wechselkurs zwischen dem Zeitpunkt der Preiskalkulation und dem der Abnahme bzw. Leistungserbringung verändert.

5.3 Erhöhen sich zwischen Vertragsabschluss und Abnahme bzw. Leistungserbringung die der Kalkulation zugrunde liegenden Kosten (für Material, Löhne, etc.), so ist Schaffner bis zur endgültigen Erledigung der Bestellung bzw. des erteilten Auftrags berechtigt, die in der Auftragsbestätigung genannten Preise entsprechend zu berichtigen.

6. Zahlungsbedingungen

6.1 Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage netto.

6.2 Die Zahlungen sind vom Kunden am Sitz von Schaffner ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern und Gebühren irgendwelcher Art zu leisten. Anderslautende Zahlungsbedingungen müssen speziell schriftlich vereinbart werden.

6.3 Bei Zahlungsverzug behält sich Schaffner die sofortige Einstellung von geplanten Lieferungen oder (Dienst-)leistungen vor und ist berechtigt, einen Verzugszins von [SARON (gem. aktueller Publikation der SNB) + 2% p.a.] / [5% p.a.] zu berechnen.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Schaffner behält sich das Eigentum an der Lieferung bis zu deren vollständigen Bezahlung vor. Der Kunde ist verpflichtet, die zum Schutz des Eigentums von Schaffner erforderlichen Massnahmen zu treffen.

7.2 Schaffner ist berechtigt, unter Mitwirkung des Kunden den Eigentumsvorbehalt im entsprechenden Register eintragen zu lassen.

7.3 Individuelle Einrichtungen für die Kunden wie Matrizen, Werkzeuge, Gravuren, Formen, mechanische Vorrichtungen usw. verbleiben zum Schutz der Konstruktionen im Besitze des Lieferwerkes und zwar unabhängig davon, ob Lieferungen aus diesen Einrichtungen erfolgten oder nicht. Lieferungen aus solchen Einrichtungen an Dritte bedürfen der schriftlichen Einwilligung des Kunden, für den sie ursprünglich erstellt wurden. Eine Verpflichtung, einzelne Ausführungsformen einem Kunden vorzubehalten, kann nur bei solchen Artikeln eingegangen werden, die im Namen des Kunden durch Patent oder rechtsgültiges Gebrauchsmuster geschützt sind.

7.4 Werden innert 5 Jahren nach der letzten Verwendung solcher Einrichtungen keine entsprechenden Bestellungen vorgenommen bzw. Aufträge mehr erteilt, so sind Schaffners Lieferwerke berechtigt, über die Einrichtungen frei zu verfügen und sie insbesondere zu vernichten oder ohne Zustimmung des Kunden anderweitig zu verwenden.

8. Lieferfrist

8.1 Die angegebene Lieferfrist ist unverbindlich und beginnt mit der Annahme der Bestellung durch Schaffner und nach vollständiger Bereinigung der technischen Belange.

8.2 Die Lieferfrist wird angemessen verlängert:

- wenn die Angaben, die für die Ausführung der Bestellung oder des Auftrags benötigt werden, Schaffner nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn diese durch den Kunden nachträglich abgeändert werden;

- wenn Hindernisse auftreten, die Schaffner trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet ob diese bei Schaffner, beim Kunden oder einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind Vorkommnisse höherer Gewalt, beispielsweise Epidemien und Pandemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Betriebsschliessungen und erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der benötigten Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse, Reise- und Export-/Importbeschränkungen.

8.3 Schaffner übernimmt im Falle einer Terminüberschreitung keinerlei Verzugsentschädigung. Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Bestellung auf Grund einer Terminüberschreitung zu annullieren.

9. Lieferung, Transport und Versicherung

9.1 Die Produkte werden von Schaffner sorgfältig verpackt. Die Verpackung wird dem Kunden zu Selbstkosten verrechnet.

9.2 Besondere Wünsche betreffend Versand und Versicherung sind Schaffner rechtzeitig bekanntzugeben. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Beschwerden im Zusammenhang mit dem Transport sind vom Kunden bei Erhalt der Lieferung oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.

9.3 Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Kunden. Auch wenn sie von Schaffner abzuschliessen ist, geht sie auf Rechnung des Kunden.

9.4. Nutzen und Gefahr an den Produkten gehen spätestens mit Abgang der Lieferung ab Werk auf den Kunden über.

10. Prüfung und Abnahme der Lieferung von Produkten und Erbringung von Leistungen

10.1 Der Kunde hat die gelieferten Produkte bzw. die erbrachten (Dienst-)Leistungen innert angemessener Frist nach Erhalt bzw. Erbringung zu prüfen und Schaffner allfällige Mängel unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.

11. Gewährleistung und Haftung für Produkte

11.1 Schaffner gewährleistet, dass die von ihr gelieferten Produkte frei von Fabrikations- und Materialfehlern sind.

11.2 Zugewährte Eigenschaften sind nur jene, die in der Auftragsbestätigung respektive Gebrauchsanweisung ausdrücklich als solche bezeichnet sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist.

11.3 Sollten die Produkte fehlerhaft sein, so kann der Kunde Ersatzlieferung oder aber Behebung des Mangels (Nachbesserung) durch Schaffner während der Gewährleistungsfrist von zwei Jahren ab Lieferung respektive Meldung der Versandbereitschaft verlangen.

11.4 Wird ein Mangel im Sinne von Artikel 11.3 nicht innerhalb angemessener Frist durch Ersatzlieferung oder Nachbesserung des Mangels durch Schaffner behoben, so kann der Kunde Herabsetzung des Erwerbspreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

11.5 Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Kunde oder Dritte unsachgemässe Handhabungen, Änderungen oder Reparaturen vornehmen, die sachgemässen Wartungsarbeiten unterlassen oder wenn der Kunde, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und Schaffner Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

11.6 Von der Gewährleistung und Haftung von Schaffner ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion, mangelhafter Ausführung oder anderer Gründe entstanden sind, welche Schaffner nicht zu vertreten hat.

11.7 Wegen Mängel in Material, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Kunde keine Rechte und Ansprüche ausser den in Artikel 11.3 und 11.4 ausdrücklich genannten.

11.8 Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Kunden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen AGB abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Eine Haftung für auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden, ist ausgeschlossen, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen. Diese Einschränkungen gelten nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Schaffner, jedoch gelten sie auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

11.9 Die Gewährleistung und Haftung bei Durchführung von Dienstleistungen im Rahmen Schaffner EMV-Messdienstes unterliegen besonderen Bedingungen, die in Ziffer 13 aufgeführt sind.

12. Rücksendung von Produkten

12.1 Produkte, die vom Kunden zurückzusenden sind, müssen ordnungsgemäss adressiert, auf Kosten des Kunden frankiert und entsprechend der Anweisung von Schaffner entweder in der Originalverpackung oder in einer Verpackung gleicher Qualität aufgegeben werden. Auf den Rücksendungen müssen Name und Adresse des Kunden deutlich sichtbar angebracht sein.

12.2 Produkte, die aufgrund eines gültigen Kaufvertrages geliefert wurden, werden ohne die schriftliche Zustimmung von Schaffner nicht zurückgenommen.

13. Spezielle Bedingungen bezüglich Gewährleistung und Haftung bei EMV Mess -und Supportdienstleistungen

13.1 EMV Mess -und Supportdienstleistungen (inkl. EMV-Tests bzw. EMV-Prüfungen) werden durch Schaffner beim Kunden nur durchgeführt unter der zwingenden Voraussetzung einer ständigen Begleitung durch eine vom Kunden gestellte Fachkraft. Diese Fachkraft des Kunden hat alle Arbeiten ausserhalb der von Schaffner offerierten EMV Mess- und Supportdienstleistungen in alleiniger Verantwortung des Kunden auszuführen, insbesondere, aber nicht beschränkt auf:

- Elektrischer Anschluss des zu prüfenden Gerätes (EUT);

- Handhabung der Sicherungen und Einschalten des EUTs;

- Ändern der Betriebsart oder des Programms des EUTs;

- Alle Verdrahtungen und elektrischen Anpassungen im Zusammenhang mit dem zu prüfenden Gerät.

13.2 Nur qualifiziertes Schaffner-Personal darf die für die EMV Mess- und Supportdienstleistungen verwendeten Geräte und Zubehörteile handhaben.

13.3 Die von Schaffner durchgeführten EMV Mess- und Supportdienstleistungen führen normalerweise nicht zur Zerstörung von EUT. Der Kunde nimmt jedoch zur Kenntnis, dass Immunität oder Störfestigkeitsprüfungen zur Zerstörung von EUT oder ungeschützten Teilen von EUT führen können, und nimmt dieses Risiko mit der Auftragserteilung an Schaffner bewusst in Kauf. Schaffner ist nicht verantwortlich und haftet dem Kunden nicht für Ausfälle oder Zerstörungen, die während EMV Mess- und Supportdienstleistungen auftreten, welche gemäss dem anwendbaren Standard durchgeführt werden.

13.4 Schaffner unterliegt jedoch der gesetzlichen Sorgfaltspflicht. Bei durch Schaffner verschuldeten Sachschäden an den geprüften EUT, verursacht durch unsachgemässe Behandlung, Prüfung oder Bedienung durch Schaffner, übernimmt Schaffner eine Haftung für den effektiv am EUT entstandenen Schaden bis zu maximal CH 5 Mio. pro Schaden (Versicherungssumme des Schadens). Jegliche Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird vollumfänglich wegbedungen. Ausgeschlossen ist jeglicher Anspruch des Kunden auf Ersatz von Schäden, die nicht am EUT selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Ist der Wert des EUTs / Systems grösser als CHF 100'000.-, muss der Kunde diesen Wert im Voraus schriftlich deklarieren. Unterbleibt diese vorgängige Deklaration, ist jegliche Haftung von Schaffner ausgeschlossen. Alle Ansprüche des Kunden ausser den in dieser Ziffer 13 ausdrücklich genannten, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, insbesondere irgendwelche nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, oder Rücktritt vom Vertrag, sind ausgeschlossen. Diese Einschränkungen gelten nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Schaffner, jedoch gelten sie auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

14. Anwendbares Recht

Der vorliegende Vertrag unterliegt materiellem schweizerischem Recht unter Ausschluss des UN-Abkommens vom 11. April 1980 über Verträge im internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht).

15. Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Luterbach, Kanton Solothurn, Schweiz.